



STADT BAD DOBERAN

SATZUNGEN

Satzung des Stadtarchivs Bad Doberan (Archivsatzung)

vom 10.03.2011

Versionierung:
Urfassung vom 10.03.2011

Satzung des Stadtarchivs Bad Doberan (Archivsatzung)

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690, 712) und § 12 des Gesetzes zur Regelung des Archivrechts in Mecklenburg-Vorpommern vom 07. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 282) in der z.Z. gültigen Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammlung Bad Doberan am 21.02.2011 und der Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1 Stellung des Stadtarchivs Bad Doberan

Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Doberan.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliches Archivgut der Stadt sind alle archivwürdigen Unterlagen, die zur dauernden Aufbewahrung vom Stadtarchiv übernommen wurden.
- (2) Unterlagen sind sämtliche bei der Erledigung der Dienstgeschäfte entstehenden Informationsträger wie Akten, Urkunden, Karteien, Karten, Pläne, Siegel und Stempel, Bild-, Film- und Tonmaterial, Dateien sowie sonstige Informationsträger und die zu ihrer Erschließung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel.
- (3) Archivwürdig sind Unterlagen, die nach Feststellung des Stadtarchivs aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für Wissenschaft und Forschung, für das Verständnis für die Geschichte und Gegenwart, für die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung von bleibendem Wert sind.
- (4) ¹Zwischenarchivgut sind die vom Stadtarchiv zur vorläufigen Aufbewahrung übernommenen Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen und deren Archivwürdigkeit noch nicht festgestellt ist. ²Für personenbezogene Daten im Zwischenarchivgut finden die jeweiligen datenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelungen des Geheimnisschutzes Anwendung. Durch Feststellung der Archivwürdigkeit wird Zwischenarchivgut zum öffentlichen Archivgut.
- (5) Personenbezogenes Archivgut sind Unterlagen, die sich nach ihrer Zweckbestimmung oder ihrem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person (Betroffener) beziehen.

(6) Entstehung bezeichnet den Zeitpunkt der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen.

§ 3 Funktion und Aufgabe des Stadtarchivs Bad Doberan

(1) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, die archivwürdigen Unterlagen der Stadt Bad Doberan sowie dessen Rechtsvorgängern und auch archivwürdige Unterlagen, die bei der Stadt oder dessen Organen im übertragenen Wirkungskreis sowie als untere staatliche Verwaltungsbehörde entstanden sind, nach archivfachlichen Gesichtspunkten zu erfassen, zu übernehmen, dauerhaft zu sichern, durch Findhilfsmittel zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen (Archivierung).

(2) Das Stadtarchiv kann auch archivwürdige Unterlagen von anderen öffentlichen Stellen sowie von privaten Stellen und Personen durch Vereinbarungen übernehmen, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Bibliothek des Stadtarchivs wird als Präsenzbibliothek den Benutzern für die Auswertung zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Zum Schutz des Archivgutes berät das Stadtarchiv die in Abs. 1 und 2 genannten Stellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. ²Dazu ist den Archivmitarbeitern Einsicht in die Unterlagen, sowie die dazugehörigen Findhilfsmittel und Programme zu gewähren.

(5) ¹Das Stadtarchiv ist verpflichtet, das Archivgut durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. ²Dabei sind Maßnahmen zu treffen, um das Archivgut vor Beschädigungen, Verlust oder Vernichtung zu schützen und seine Erhaltung, dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit zu gewährleisten.

(6) Das Stadtarchiv wirkt an der Auswertung des öffentlichen Archivgutes der Stadt sowie an der Erforschung und Vermittlung der Stadtgeschichte mit und kann dazu eigene Beiträge leisten.

(7) Das Stadtarchiv erteilt Auskünfte, berät und unterstützt die Archivbenutzer. Die Nutzung des Archivs unterliegt der Benutzungsordnung des Stadtarchivs Bad Doberan.

(8) Archivgut ist Kulturgut und unveräußerlich.

(9) ¹Das Stadtarchiv führt ein Zwischenarchiv, indem die Unterlagen gemäß §2 Abs. 4 aufbewahrt werden. ²Für Zwischenarchivgut bleibt weiterhin die abgebende Stelle bzw. deren Rechtsnachfolger für Auskünfte und Nutzung verantwortlich.

§ 4 Anbietungspflicht

(1) ¹Die in §3 Abs. 1 und 2 genannten Stellen der Stadt prüfen in regelmäßigen Abständen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigten Unterlagen vollständig dem Archiv anzubieten sind. ²Unabhängig davon sind alle Unterlagen 30 Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten soweit nicht Rechtsvorschriften andere Fristen bestimmen.

(2) ¹Dem Archiv anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, dem Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.

(1) Elektronisch geführte Unterlagen unterliegen der Anbietungspflicht nach Abs. 1. Die Form der Darstellung bzw. Übernahme ist zwischen dem Archiv und den Dienststellen abzustimmen.

(4) Von allen Veröffentlichungen und amtlichen Druckschriften der Stadt Bad Doberan sind zur Bestandsergänzung dem Stadtarchiv je 1 Exemplar anzubieten.

§ 5 Übernahme von Archivgut und Kassation

(1) Die innere Ordnung der Unterlagen ist bei der Übergabe an das Stadtarchiv beizubehalten. Eine Vernichtung oder Entnahme einzelner Vorgänge aus den Unterlagen ist ohne Einwilligung des Archivs nicht zulässig. Durch fehlerhafte Ablage/ Speicherung hervorgerufene Mängel der inneren Ordnung der analogen oder digitalen Unterlagen sind in der übergebenden Stelle vor der Übergabe zu korrigieren.

(2) Die schriftlichen Unterlagen sind von den übergebenden Stellen aus den Ordnern oder Hefern zu entnehmen, mit Archivdeckblättern (Anlage 1) zu versehen und zu festen Akteneinheiten bis ca. 6 cm Stärke zu formieren. Das Aktendeckblatt ist konkret mit allen Angaben zu beschriften. Bezeichnungen wie „Allgemeines“ oder „sonstiger Schriftverkehr“ sind unkonkret und deshalb nicht zulässig. Sämtliche Metall- und Kunststoffteile und ähnliche artfremde Gegenstände sind vor der Schriftgutübergabe zu entnehmen.

(3) Als Nachweis für die Übergabe der Unterlagen werden Ablieferungslisten (Anlage 2) von den in §3 Abs. 1 und 2 genannten Stellen angefertigt und dem Archiv übergeben.

(4) Werden maschinell lesbare Datenträger archiviert, so sind vor ihrer Übergabe von der anbietenden Stelle alle zur Verarbeitung und Nutzung der Daten notwendigen Informationen zu dokumentieren. Bei der Übergabe an das Archiv müssen die technischen Rahmenbedingungen der Lesbarkeit zur späteren Einsichtnahme von der anbietenden Stelle gewährleistet werden.

(5) Soweit es unter archivfachlichen Gesichtspunkten vertretbar oder geboten ist, kann das Stadtarchiv die im Archivgut enthaltenen Informationen auch in anderer Form archivieren. Die Originalunterlagen können vernichtet werden. Es ist ein Nachweis darüber zu führen.

(6) Nicht archivwürdiges Schriftgut kann nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen und wenn schutzwürdige Belange von Betroffenen oder Dritten nicht entgegenstehen mit Zustimmung des für die Unterlagen zuständigen Leiters bzw. der Leiterin und des Stadtarchivs vernichtet werden (Kassation). Über die Kassation ist ein Nachweis zu führen (Anlage 2).

§ 6 Nutzung des Archivgutes

(1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, Archivgut zu nutzen, soweit durch Rechtsvorschriften, Schutzbestimmungen oder Vereinbarungen mit öffentlichen Stellen, natürlichen oder juristischen Personen, die Archivgut abgeben, nichts anderes festgelegt ist.

Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, publizistischen oder zu Bildungszwecken oder zur Wahrnehmung persönlicher Belange gegeben.

(2) Für Schutzfristen für das Archivgut, für Einschränkungen bzw. Versagungen der Nut-

zung von Archivgut und für Rechtsansprüche Betroffener gelten die §§ 9, 10 und 11 des Landesarchivgesetzes in der derzeit gültigen Fassung.

(3) Weitere Bestimmungen zur Nutzung regelt die Benutzungsordnung des Stadtarchivs Bad Doberan.

§ 7 Belegexemplar

Der Nutzer des Stadtarchivs hat kostenlos dem Archiv ein Belegexemplar von Druckwerken, die unter Nutzung des Archivgutes entstanden sind, zum dauernden Verbleib zu überlassen.

§ 8 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Doberan vom 18.06.2008.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Doberan, den 10. März 2011

Polzin Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften

Bad Doberan, den 10. März 2011

Polzin Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| Satzung des Stadtarchivs Bad Doberan (Archivsatzung) | 2 |
| § 1 Stellung des Stadtarchivs Bad Doberan | 2 |
| § 2 Begriffsbestimmungen | 2 |
| § 3 Funktion und Aufgabe des Stadtarchivs Bad Doberan | 3 |
| § 4 Anbietungspflicht | 3 |
| § 5 Übernahme von Archivgut und Kassation | 4 |
| § 6 Nutzung des Archivgutes | 4 |
| § 7 Belegexemplar | 5 |
| § 8 Gebühren | 5 |
| § 9 Inkrafttreten | 5 |